

Infoblatt – Checkliste für grenzüberschreitende Dienstleistungen

Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich

- Der Dienstleistungserbringer hat die von ihm nach Österreich entsendeten Arbeitnehmer **spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn** der Zentralen Koordinationsstelle beim Bundesministerium für Finanzen **zu melden**.
- ZKO3 Meldung für entsendete Arbeitnehmer 1 Woche vor Arbeitsbeginn:
 - Die Meldung hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen
 - Jede Änderung muss unverzüglich gemeldet werden:
 - Persönliche Daten
 - Änderung des Einsatzortes
 - Änderung und Ausmaß der Lage der Arbeitszeit
 - Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
 - Ein späterer Beginn der Beschäftigung als in der Erstmeldung
 - Nichtzustandekommen bereits gemeldeter Entsendungen
- ZKO3 Meldung sowie alle Änderungsmeldungen müssen der Ansprechperson/dem Arbeitnehmer, der nach Österreich entsendet wird, in Abschrift ausgehändigt werden
- Anmeldung zur Sozialversicherung mittels Formular A1, wenn keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht.
- **Arbeitnehmer hat eine Europäische Krankenversicherungskarte beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu beantragen**

Folgende Unterlagen müssen in deutscher Sprache zur Verfügung stehen:

- **Arbeitsvertrag** oder Dienstzettel sowie
- **Zusatz** zum Arbeitsvertrag:
 - Welche Arbeit wird zu verrichten sein?
 - Welche Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit können auftreten?
 - Normalarbeitszeit und wann die Arbeit zu verrichten sein wird
 - Entlohnung und Kollektivvertrag
 - Wann wird die Entsendung beginnen und die voraussichtliche Dauer
 - Entgelt nach österreichischem Kollektivvertrag
 - Weiterzahlung des Entgelts während Krankenstand, Unfall und Feiertagen in Österreich
 - Urlaubsanspruch nach österreichischem Recht, wenn dieser für den Arbeitnehmer günstiger ist
 - Einhaltung österreichischer Vorschriften:
 - Arbeitszeit
 - Kündigungs- und Entlassungsbestimmungen
 - Muttschutz
 - Schutz jugendlicher Beschäftigter
 - Sicherheit & Gesundheit am Arbeitsplatz
- Lohnzettel
- Lohnaufzeichnungen
- Lohnzahlungsnachweise (z.B.: Kontoauszüge)
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen zur Lohneinstufung nach österreichischem Recht
- Eine gesonderte Meldung an die BUAK ist nicht erforderlich, da die Daten anhand der ZKO3 Meldung an die BUAK weitergeleitet wird
- Wenn Bautätigkeiten länger als 1 Monat dauern:
 - Folgemeldung an BUAK vom Entsendeunternehmen:
 - Persönliche Daten
 - Arbeitsbeginn und Arbeitsende
 - Berufliche Qualifikationen
 - Stundenlohn laut Kollektivvertrag
- Monatliche Folgemeldung bis zum 15. Des Folgemonats (eBUAK Portal)

(Stand: Mai 2017)